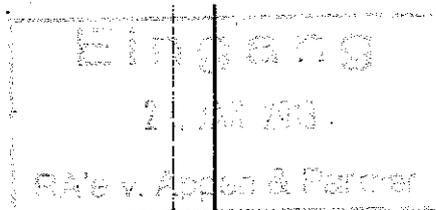


Az.: S 3 AS 1273/09**Ausfertigung****SOZIALGERICHT SCHLESWIG****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**

In dem Rechtsstreit
des Herrn

Kiel,

- Kläger -

gegen

das Jobcenter Kreis Plön, Behler Weg 23, 24306 Plön,

- Beklagter -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 2011 in Schleswig durch die Richterin am Landessozialgericht Böttger, den ehrenamtlichen Richter Franzen und den ehrenamtlichen Richter Müller für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 05.08.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.08.2009 wird abgeändert, soweit der Beklagte einen Betrag in Höhe von mehr als 77,50 Euro zurückfordert.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.
3. Die Berufung wird zugelassen.

- 2 -

Tatbestand

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Berechnung des Freibetrages nach §§ 11 Abs. 2, 30 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Der 1976 geborene Kläger stand seit dem 18.11.2008 im Leistungsbezug des Beklagten. Mit Bescheid vom 04.05.2009 gewährte der Beklagte Leistungen für die Zeit vom 01.06.2009 bis zum 30.11.2009 in Höhe von 766,00 € (Regelleistung 351,00 € und Kosten der Unterkunft und Heizung 415,00 €).

Am 23.07.2009 teilte der Kläger mit, vom 18.06.2009 bis zum 30.09.2009 in einem befristeten, geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (5,5 Stunden/Woche) als Strandkartenkontrolleur in der Gemeinde Laboe zu stehen. Auf das Beschäftigungsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Auf die Aufforderung des Beklagten legte der Kläger die Lohnabrechnung vom 17.07.2009 vor. Danach erhielt der Kläger für den Monat Juli 2009 brutto 199,69 €/netto 196,87 € und eine Nachberechnung für den Monat Juni 2009 in Höhe von brutto 86,53 €/netto 85,31 €. Der Überweisungsbetrag in Höhe von insgesamt 282,18 € wurde im Juli auf das Konto des Klägers überwiesen.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 05.08.2009 hob der Beklagte teilweise die Leistungen für den Monat Juli 2009 in Höhe von 144,94 € (Einkommen in Höhe von 282,18 € abzüglich Grundfreibetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II in Höhe von 100,00 € abzüglich Erwerbstätigenfreibetrag nach §§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, 30 SGB II in Höhe von 37,24 €) gem. §§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 50 SGB X auf. Mit seinem dagegen am 15.08.2009 erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, dass er sowohl im Juni als auch im Juli Aufwendungen zur Erwirtschaftung des Einkommens gehabt habe. Das Zuflussprinzip finde zwar Anwendung auf den Zahlungseingang, so dass die Anrechnung zutreffend im Juli 2009 erfolge, die Freibeträge müssten hingegen monatlich entsprechend dem Monatsverdienst berechnet werden. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.08.2009 wies der Beklagte den Widerspruch zurück.

Mit seiner dagegen am 16.09.2009 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 05.08.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.08.2009 abzuändern soweit ein Betrag von mehr als 77,50 Euro zurückgefordert wird.

Der Bevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich der Beklagte auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Die den Kläger betreffende Verwaltungsakte des Beklagten und die Prozessakte liegen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf ihren Inhalt sowie die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 05.08.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.08.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Zur Überzeugung der Kammer sind nach Sinn und Zweck der Freibetragsregelungen des § 11 Abs 2 S 2 SGB II (Grundfreibetrag) und §§ 11 Abs 2 S 1 Nr 6, 30 SGB II (Erwerbstätigenfreibetrag) diese Freibeträge für die Monate zu berücksichtigen, in denen das Entgelt erworben wurde. Eine nur einmalige Anwendung im Monat des Zuflusses (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld [ALG II-V] vom 17.12.2007, BGBl I S. 2942) liefe der Anreizfunktion der genannten Freibeträge zuwider (vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.08.2007, L 7 AS 5695/06).

Zutreffend gehen die Beteiligten davon aus, dass die dem Kläger mit dem Arbeitsentgelt für den Monat Juli 2009 zugeflossene Nachzahlung für den Monat Juni 2009 Einkommen darstellt und deshalb bei der ALG II-Berechnung im streitbefangenen Monat Juli 2009 zu berücksichtigen ist.

Die Vorschrift des § 48 SGB X ist (in Abgrenzung zu § 45 SGB X) anzuwenden, wenn die Regelung in einem Dauerverwaltungsakt - wie hier die Bewilligung des Alg II mit Bescheid vom 04.05.2009 durch eine nachträgliche Entwicklung nach Bekanntgabe dieses begünstigenden Verwaltungsakts rechtswidrig wird. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde. Eine wesentliche Änderung, die einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nachträglich rechtswidrig werden lässt, liegt vor, wenn die Änderung im Vergleich zur Sach- und Rechtslage bei dessen Erlass dazu führt, dass die Behörde unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den ergangenen Bescheid nicht hätte erlassen dürfen. Die Aufhebung der Bewilligung ist unter den in § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X genannten Voraussetzungen über

§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III zwingend vorgeschrieben. Die im Bescheid vom 05.08.2009 verfügte teilweise Aufhebung der Bewilligung von Alg II ist aus den im Folgenden darzulegenden Gründen nicht in vollem Umfang zu bestätigen. Eine Anhörung des Klägers nach § 24 SGB II vor Erlass des Bescheides bedurfte es dabei nicht, da der Beklagte von den Angaben des Klägers – Höhe des Einkommens in der vorgelegten Verdienstbescheinigung – nicht abgewichen ist, § 24 Abs 2 Nr. 3 SGB X.

Zutreffend hat der Beklagte das für die Monate Juni und Juli 2009 erzielte und insgesamt im Juli 2009 zugeflossene Entgelt im Juli 2009 berücksichtigt. Denn Arbeitsentgeltzahlungen sind nicht, wie vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in früheren Jahren vertreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.04.1968, V C 62/67), dem Zeitraum zuzuordnen, für den sie bestimmt waren (so genannte „Identitätstheorie“). Anknüpfungspunkt für die Bedarfsberechnung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist vielmehr der Bedarfszeitraum, sodass die dem Hilfebedürftigen in diesem Zeitraum zufließenden Einnahmen als bereite Mittel grundsätzlich zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs zu verwenden sind; dies ergibt sich aus der auf der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Fassung durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 a.a.O.) beruhenden Vorschrift des § 2 Alg II-V (vgl. hierzu BSG, Beschluss vom 23.11.2006, B 11b AS 17/06 B; BSG Urteil vom 30.07.2008, B 14 AS 43/07 R; Urteil vom 30.07.2008, B 14 AS 26/07 R).

Dabei stellt das Bundessozialgericht in Abkehr von der sog. Identitätstheorie erkennbar auf die Fälligkeit und den Zufluss des Arbeitsentgelts (für den Vormonat) ab, das dann gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 ALG II-V als Einkommen in Form einer laufenden Einnahme im Zuflussmonat zu berücksichtigen sei (ausdrücklich BSG Urteil vom 30.07.2008, B 14 AS 43/07 R). Das Beschäftigungsverhältnis des Klägers unterlag hingegen dem TVöD. Nach der Fälligkeitsbestimmung des § 24 Abs. 1 Satz 2 TVöD erfolgt die Zahlung am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union. Dies gilt auch bei einem im laufenden Monat begründeten Arbeitsverhältnis (Sponer/Steinherr, TVöD, 84. Update 09/11 – Juris., § 24 Rz. 24). Im Hinblick darauf war mithin das im Juni 2009 erzielte Entgelt auch im Juni 2009 fällig.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG hält sich § 2 Abs. 2 ALG II-V im Rahmen der Ermächtigung des § 13 Satz 1 Nr 1 und Satz 2 SGB II. Die in § 2 Abs 2 Alg II-V vorgesehene Zuordnung von laufenden Einnahmen zu dem Kalendermonat des Zuflusses beinhaltet keine vom Gesetz abweichende Bewertung, sondern entspreche der vom SGB II vorgegebenen monatsweisen Betrachtung von Bedarf und Einkommen (BSG Urteil vom 30.07.2008, B 14 AS 43/07 R, Rz. 32).

Zur Überzeugung der Kammer ist es aber, auch wenn die Arbeitsentgeltnachzahlung für Juni 2009 grundsicherungsrechtlich als eine einmalige Einnahme im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB II zu behandeln ist, nach dem Sinn und Zweck der Freibetragsregelungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II (Grundfreibetrag) und der §§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, 30 SGB II (Erwerbstätigenfreibeträge) - anders als der Beklagte meint - nicht gerechtfertigt, diese Freibeträge deswegen nur einmal auf den Gesamtbetrag in Höhe von 282,18 € zu berücksichtigen. Dass die Nachzahlung Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit darstellt (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 Alg II-V) und dem Kläger deshalb die vorgenannten Freibeträge zugute gehalten werden müssen, verneint aber auch der Beklagte im Grundsatz nicht. Ziel der gesetzlichen Neuregelung der Pauschalabsetzung bei Erwerbstätigen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II war es, die Freibetragsregelungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nm. 3 bis 5 SGB II zu vereinfachen und durch den - gegenüber dem bis 30. September 2005 geltenden Recht - in der Regel höheren Absetzbetrag verbesserte Anreize für eine Beschäftigung im Niedriglohnbereich zu schaffen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/5446 S. 1 und S. 4; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, a.a.O., K § 11 Rdnr. 202a; Brühl in LPK-SGB II, a.a.O., § 11 Rdnr. 41). Der Grundfreibetrag von 100,00 € tritt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis 400,00 € stets, bei einem höheren monatlichen Bruttoeinkommen vorbehaltlich nachgewiesener höherer tatsächlicher Aufwendungen an die Stelle der Freibeträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II, also der Freibeträge für gesetzlich nicht vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, für Altersvorsorgebeiträge und für die so genannten Werbungskosten. Sinn und Zweck der weiteren Erwerbstätigenfreibeträge (§§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, 30 SGB II) ist es gleichfalls, einen Anreiz zur Aufnahme oder Beibehaltung einer - wenngleich möglicherweise nicht bedarfsdeckenden - Erwerbstätigkeit zu schaffen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/5446 S. 59 f.). Der Anreizfunktion beider Freibeträge liefe es indes zuwider, wenn ihre Berücksichtigung sowie deren Ausmaß davon abhinge, ob die für die einzelnen Monate erbrachte Arbeitsleistung vom Arbeitgeber monatlich laufend oder (im Einzelfall sogar vertragswidrig) erst in Form einer Nachzahlung vergütet wird. Der Zeitpunkt der Arbeitsentgeltzahlung durch den Arbeitgeber, der regelmäßig nicht in der Hand des Hilfebedürftigen liegt, kann nicht maßgeblich dafür sein, ob und wie diese Freibeträge berücksichtigt werden (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.08.2007, L 7 AS 5695/06). Auch im Beitragsrecht ist Arbeitsentgelt, das für Arbeitsleistungen in mehreren zurückliegenden Monaten bestimmt ist, ungeachtet der Tatsache, dass es als Nachzahlung in einer Summe, also "auf einmal" geleistet wird, auf den jeweiligen Erarbeitungszeitraum zu verteilen (vgl. BSG Urteil vom 27.10.1989, 12 RK 9/88), sodass die Abrechnung beitragsrechtlich für jeden einzelnen Monat zu erfolgen hat. Nichts anderes gilt im Forderungspfandrecht; auch hier sind die Freibeträge (§ 850c der Zivilprozessordnung <ZPO>) bei einer Nachzahlung aus Arbeitsentkommen gesondert in den Zeiträumen zu berücksichtigen, für die die Nachzahlung jeweils

geleistet wird (vgl. Landgericht Bielefeld, Beschluss vom 21.10.2004, 23 T 705/04; Stöber, Forderungspfändung, 13. Auflage, Rdnr. 1042; Becker in Musielak, ZPO, 5. Auflage, § 850c Rdnr. 2). Nichts spricht dafür, den Grundfreibetrag und die weiteren Erwerbstätigenfreibeträge (§§ 11 und 30 SGB II) anders zu behandeln (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.08.2007, a.a.O.).

Für diese Auslegung spricht zur Überzeugung der Kammer auch der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II, der einen monatlichen Absetzbetrag von 100,00 € vorsieht. Gleiches gilt für den Erwerbstätigenfreibetrag nach §§ 11 Abs. 2 Nr. 6, 30 SGB II, wonach von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag in Abzug zu bringen ist.

Im Hinblick darauf geht die Kammer davon aus, dass die Freibeträge sowohl für den von der Nachzahlung umfassten Abrechnungsmonat Juni 2009 als auch für den Monat Juli 2009 abzusetzen sind.

Ausgehend von einem Einkommen in Höhe von 85,31 € für den Monat Juni 2009 verbleibt nach Berücksichtigung der Freibeträge kein anrechenbarer Betrag. Ausgehend von einem Einkommen in Höhe von 196,87 € für den Monat Juli 2009 verbleibt nach Berücksichtigung der Freibeträge nach §§ 11 Abs. 2, 30 SGB II ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 77,50 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision war gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Frage, ob im Sinne des klägerischen Vortrags der Erwerbstätigenfreibetrag nach §§ 11, 30 SGB II ungeachtet des Zuflusses auf das monatlich fällige Einkommen abzustellen ist, bedarf höhergerichtlicher Klärung.

- 7 -

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewährt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Ausgefertigt:
Schleswig, den

Ausgefertigt als Urkunde
beim Sozialgericht

